

RS Vwgh 1998/12/17 98/09/0319

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1998

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §19 Abs9;

AusIBG §4c Abs2;

AusIBG §4c Abs3;

Rechtssatz

War die Antragstellung bei der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice auf Ausstellung eines Befreiungsscheines iSd § 4c Abs 2 AusIBG zulässig und lag insoweit nicht eine bloße Anregung vor, dann gelten für die Verfahrenszuständigkeit und die Durchführung des Verfahrens über diesen Antrag zufolge § 4c Abs 3 AusIBG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und demnach unter anderem auch die in § 19 Abs 9 AusIBG geregelten Formvorschriften.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998090319.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at